

## **71 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP**

---

# **Bericht des Geschäftsordnungsausschusses**

**gemäß § 33 Abs. 6 GOG-NR**

**über das Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 33 GOG-NR  
über die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und  
Terrorismusbekämpfung (BVT-Untersuchungsausschuss) (2/US)**

Die Abgeordneten Mag. Christian **Kern**, Kolleginnen und Kollegen haben das gegenständliche Verlangen am 21. März 2018 im Nationalrat eingebracht.

Der Geschäftsordnungsausschuss hat das gegenständliche Verlangen in seiner Sitzung am 22. März 2018 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich im Anschluss an die Ausführungen des Berichterstatters Abgeordneter Mag. Dr. Klaus Uwe **Feichtinger** die Abgeordneten Werner **Amon**, MBA, Dr. Walter **Rosenkranz**, Mag. Andreas **Schieder**, Mag. Dr. Wolfgang **Zinggl** und die Zweite Präsidentin des Nationalrates Doris **Bures**.

Im Zuge der Beratungen brachten die Abgeordneten Werner **Amon**, MBA, Dr. Walter **Rosenkranz** einen Antrag gemäß § 3 Abs. 2 VO-UA ein, das gegenständliche Verlangen für gänzlich unzulässig zu erklären. Dieser war wie folgt begründet:

„Art 53 Abs 2 B-VG lautet wörtlich:

**„Gegenstand der Untersuchung ist ein bestimmter abgeschlossener Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes. Das schließt alle Tätigkeiten von Organen des Bundes, durch die der Bund, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt, ein. Eine Überprüfung der Rechtsprechung ist ausgeschlossen.“**

In den Erläuterungen zur entsprechenden B-VG-Novelle<sup>1</sup> werden die wichtigsten Begriffe wie folgt definiert:

### Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes

Nach der Terminologie des B-VG bildet „Vollziehung“ die zusammenfassende Bezeichnung für Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Zur „Verwaltung“ des Bundes zählt nach der Rechtsprechung und Lehre sowohl die hoheitliche als auch die nicht-hoheitliche Besorgung von Verwaltungsaufgaben sowie die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Daher kann auch informelles, staatliches Handeln Gegenstand der Untersuchung sein.

### Bestimmter Vorgang

„Ein bestimmter Vorgang“ im Sinne des Art 53 Abs 2 B-VG ist ein bestimmbarer und abgrenzbarer Vorgang in der Vollziehung des Bundes. Die Untersuchung kann mithin nur inhaltlich zusammenhängende Sachverhalte betreffen. Die Forderung eines inhaltlichen, personellen oder zeitigen Zusammenhangs schließt aus, dass mehrere, unterschiedliche Vorgänge oder Themen in einem Untersuchungsausschuss untersucht werden, die nur lose miteinander verknüpft sind. Dadurch soll die Einsetzung der sog „Kraut- und Rüben“-Ausschüsse, was nach alter Rechtslage noch möglich war, im neuen Rechtsrahmen nicht mehr möglich sein.

---

<sup>1</sup> AB 439 BlgNR, XXV GP.

### Abgeschlossener Vorgang

Dies bedeutet, dass Fragen zu laufenden Angelegenheiten der Vollziehung, zur Entscheidungsvorbereitung und zu politischen Vorhaben sowie zu Rechtssetzungsinitsiativen unzulässig sind. Durch die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses darf kein Einfluss auf einen noch offenen Entscheidungs- und Willensbildungsprozess in einem Organ der Vollziehung des Bundes genommen werden, und dieser darf auch nicht in anderer Weise beeinträchtigt werden.

Das Verlangen 2/US XXVI GP erfüllt zwar das erste Kriterium ‚Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes‘, jedoch die beiden Kriterien ‚bestimmter Vorgang‘ und ‚abgeschlossener Vorgang‘ entsprechen nicht den verfassungsgesetzlichen Vorgaben.

In Bezug auf das Kriterium des ‚bestimmten Vorganges‘ ist der Untersuchungsgegenstand vielmehr völlig gegenteilig formuliert. Durch die gewählte Formulierung ‚Aufgabenerfüllung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) und allfälliger in diesem Bereich der Vollziehung bestehender Missstände im Zeitraum 16. Dezember 2013 bis 13. März 2018‘ wären vom Untersuchungsgegenstand nicht ‚ein bestimmter Vorgang‘, sondern vielmehr **alle Vorgänge** im BVT innerhalb des angegebenen Untersuchungszeitraums umfasst. Auch wenn die Formulierung ‚ein‘ gem den Erläuterungen zur entsprechenden B-VG-Novelle ‚als unbestimmter Artikel und nicht als Zahlwort verwendet‘<sup>2</sup> wird, kann die Untersuchung durch einen Untersuchungsausschuss iSd Art 53 Abs 2 B-VG sich nur auf inhaltlich zusammenhängende Sachverhalte beziehen.<sup>3</sup> Dies ist sicher nicht gegeben, wenn – wie durch den Untersuchungsgegenstand des vorliegenden Verlangens – alle Vorgänge innerhalb einer Zeitperiode von über vier Jahren innerhalb eines gesamten Amtes umfasst sind.

Der Untersuchungsgegenstand des vorliegenden Verlangens würde dazu führen, dass vorlageverpflichtete Stellen ohne Einschränkung alle Akten und Unterlagen im Zusammenhang mit dem BVT aus einem Zeitraum von über vier Jahren vorlegen müssten.

Das BVT müsste vollumfänglich alle seine Akten und Unterlagen vorlegen, unabhängig davon, ob diese im inhaltlichen Zusammenhang mit den aktuell medial diskutierten Sachverhalten stehen oder nicht.

Ermittlungsbehörden müssten alle Akten und Unterlagen zu allen Verfahren im Untersuchungszeitraum vorlegen, bei denen eine Verbindung zum BVT besteht.

Es ist zudem allgemein wegen der Vielzahl an umfassten Vorgängen und im Speziellen wegen der naturgemäß hochsensiblen Akten und Unterlagen des BVT durch die Vorlage jener Unterlagen der Quellschutz iSd Art 52a Abs 3 B-VG gefährdet würde.

Die im Verlangen an späterer Stelle vorgenommene Gliederung gem § 1 Abs 5 VO-UA des Verlangens listet zwar konkretere Fragestellungen auf, dies dient jedoch nur der inhaltlichen Strukturierung der Ausschussarbeit. Dadurch kann aber keineswegs der Untersuchungsgegenstand gem Art 53 Abs 2 B-VG eingeschränkt werden.

Die verfassungsrechtlich vorgesehene strenge Bindung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses an den Untersuchungsgegenstand (zum Beispiel hinsichtlich der Vorlageverpflichtung von Akten oder Unterlagen oder hinsichtlich der Zulässigkeit von Fragen an Auskunftspersonen) und das damit verbundene ‚Bepackungsverbot‘ liefe ins Leere, wenn der Untersuchungsausschuss nicht aus genau eben diesem seinen konkreten Aufgabenbereich entnehmen könnte.

Das Kriterium des ‚abgeschlossenen Vorganges‘ gem Art 53 Abs 2 B-VG kann schon allein wegen der fehlenden Bestimmtheit des zu untersuchenden Vorgangs nicht erfüllt sein. Durch eben diese fehlende Bestimmtheit sind vom Untersuchungsgegenstand eine Vielzahl von Vorgängen umfasst, von denen wohl – insbesondere auch wegen des sehr zeitnah in der Vergangenheit liegenden Endes des Untersuchungszeitraums per 13. März 2018 – zahlreiche zwar bereits begonnen, jedoch noch nicht abgeschlossen sind. Gegenstand der Untersuchung gem Art 53 Abs 2 B-VG kann jedoch nur ein abgeschlossener Vorgang sein.

Beilagen:

1. AB 439 BlgNR, XXV GP
2. Verlangen 2/US XXVI GP
3. Rechtliche Einschätzung des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes des Parlaments

---

2 AB 439 BlgNR, XXV GP, 4.

3 vgl AB 439 BlgNR, XXV GP, 4.

**439 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV. GP**

## Bericht des Geschäftsordnungsausschusses

**über den Antrag 718/A der Abgeordneten Mag. Andreas Schieder, Dr. Reinhold Lopatka, Heinz-Christian Strache, Dr. Eva Glawischnig-Piesczek, Mag. Dr. Matthias Strolz, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundesbezügegesetz und das Mediengesetz geändert werden**

Die Abgeordneten Mag. Andreas **Schieder**, Dr. Reinhold **Lopatka**, Heinz-Christian **Strache**, Dr. Eva **Glawischnig-Piesczek**, Mag. Dr. **Matthias Strolz**, Kolleginnen und Kollegen haben den Initiativantrag 718/A am 22. Oktober 2014 im Nationalrat eingebracht.

Der Geschäftsordnungsausschuss hat den gegenständlichen Initiativantrag erstmals in seiner Sitzung am 23. Oktober 2014 in Verhandlung genommen. Nach der Berichterstattung durch Abgeordneten Peter **Haubner** ergriff Abgeordneter Ing. Robert **Lugar** das Wort. Anschließend wurden die Verhandlungen vertagt.

Der vorliegende Antrag wurde einer Ausschussebegutachtung unterzogen. Nachstehende Institutionen wurden gemäß § 40 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben:

Präsidentenschaftskanzlei, Bundesrat, Rechnungshof, Volksanwaltschaft, Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Oberster Gerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundeskanzleramt, BM f. Europa, Integration und Äußeres, BM f. Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, BM f. Bildung und Frauen, BM f. Familien und Jugend, BM f. Finanzen, BM f. Gesundheit, BM f. Inneres, BM f. Justiz, BM f. Landesverteidigung und Sport, BM f. Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft, BM f. Verkehr, Innovation u. Technologie, BM f. Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Bgl. Landtag, Ktn. Landtag, NÖ Landtag, OÖ Landtag, Sbg. Landtag, Stmk. Landtag, Tiroler Landtag, Vlbg. Landtag, Wr. Landtag, Verbindungsstelle d. Bundesländer, Burgenländische Landesregierung, Kärntner Landesregierung, Niederöst. Landesregierung, Oberöst. Landesregierung, Salzburger Landesregierung, Steiermärkische Landesregierung, Tiroler Landesregierung, Vorarlberger Landesregierung, Wiener Landesregierung, Öst. Gemeindepunkt, Öst. Städtebund, Wirtschaftskammer Österreich, Bundesarbeitskammer, Landwirtschaftskammer Österreich, Öst. Landarbeiterkammertag, Öst. Rechtsanwaltkammertag, Öst. Notariatskammer, Öst. Patentanwaltkammer, Öst. Ärztekammer, Öst. Zahnärztekammer, Bundeskammer d. Tierärzte Österreichs, Öst. Apothekerkammer, Verband Angestellter Apotheker, Bundeskammer d. Architekten u. Ingenieurkonsulenten, Kammer d. Wirtschaftstreuhänder sowie Bundeskonferenz d. Kammern d. freien Berufe.

Die eingelangten Stellungnahmen sind im Internet abrufbar.

Am 4. Dezember 2014 wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen. An der Debatte beteiligten sich die Präsidentin des Nationalrates Doris **Bures**, der Zweite Präsident des Nationalrates Karlheinz **Kopf**, der Dritte Präsident des Nationalrates Ing. Norbert **Hofer** sowie die Abgeordneten Otto **Pendl**, August **Wöginger**, Ing. Robert **Lugar**, Dieter **Brosz**, MSc und Mag. Gernot **Darmann**.

Im Zuge der Debatte haben die Abgeordneten Otto **Pendl**, August **Wöginger**, Mag. Gernot **Darmann**, Dieter **Brosz**, MSc, Dr. Nikolaus **Scherak**, Kolleginnen und Kollegen einen gesamtändernden Abänderungsantrag mit den folgenden **Erläuterungen** eingebracht:

#### **„Zu Artikel 1: Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes“**

##### **Zu Art. 53:**

Mit der Neufassung des Art. 53 B-VG sollen die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auch aufgrund eines Verlangens einer parlamentarischen Minderheit sowie genauere Bestimmungen für den Gegenstand eines Untersuchungsausschusses und dessen Verfahren geschaffen werden.

Seit der Stammfassung des B-VG ist der Untersuchungsausschuss im Abschnitt E. „Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes“ im zweiten Hauptstück des B-VG geregelt. Nähere Kriterien für die Bestimmung des Umfangs und die Überprüfung der Zulässigkeit eines Untersuchungsgegenstandes sowie Anforderungen an das Verfahren wurden im B-VG nicht normiert. Einen Maßstab konnte bislang nur die Verfassung in ihrer Gesamtheit bilden. Die bisherige Formulierung des Art. 53 Abs. 1 B-VG hat regelmäßig Anlass zu Diskussionen über dessen Auslegung gegeben. In der Verfassungsrechtslehre wurde unter Weis auf die systematische Stellung (Abschnitt E. „Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes“) und unter Bezugnahme auf die erste Kommentierung des B-VG (*Kelsen/Froehlich/Merkel*, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 [Neudruck 2003; erstmals 1922] 139) eine sehr restriktive Sicht vertreten, die Art. 53 B-VG nur in Zusammenhang mit Art. 52 B-VG versteht (mwN *Kahl*, Art. 53 B-VG, in: *Korinek/Holoubek* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Kommentar, 7. Lieferung 2005, Rz. 10). Demnach dürfen nur Angelegenheiten der Geschäftsführung der Bundesregierung und der Bundesministerien sowie der diesen unterstellten Verwaltungsbehörden Untersuchungsgegenstände sein.

Die Erfahrungen in den Untersuchungsausschüssen der 23. und 24. Gesetzgebungsperiode haben Auslegungsschwierigkeiten und sich aus der einschränkenden Interpretation ergebende Grenzen des Untersuchungsrechts aufgezeigt, deren Ableitung aus dem Verfassungstext umstritten geblieben ist (siehe *Öhlinger*, Die Bedeutung von Untersuchungsausschüssen als besonderes Instrument parlamentarischer Kontrolle, in: *Bußjäger* [Hrsg.], Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle [2008] 107 [112]). Die zwischenzeitige Neufassung der Regelungen betreffend weisungsfreie Organe in Art. 20 B-VG (BGBI. I Nr. 2/2008 idF. BGBI. I Nr. 51/2012) und die korrespondierende Ergänzung des Art. 52 Abs. 1a B-VG (BGBI. I Nr. 2/2008 idF. BGBI. I Nr. 114/2013) hinsichtlich der Anwesenheit und Befragung von Leitern eines gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG weisungsfreien Organs in den Sitzungen der Ausschüsse des Nationalrates haben die erwähnte Problematik verstärkt.

##### **Zu Art. 53 Abs. 1:**

Das Untersuchungsausschussverfahren dient der Information des Parlaments im Sinne einer Selbstinformation. Art. 53 B-VG gibt dem Nationalrat besondere Möglichkeiten, Informationen zu erlangen, die zur Wahrnehmung seiner Kontroll- und Gesetzgebungsfunktion notwendig sind. Im Unterschied zu Fragerichten, die in erster Linie auf die Erlangung konkreter Einzelinformationen gerichtet sind, soll die Einsetzung eines eigenen Ausschusses die Möglichkeit bieten, auch einen komplexen Vorgang aufzuarbeiten. Anders als ein Straf- oder Verwaltungsverfahren hat ein Untersuchungsausschuss nicht die Erfüllung eines bestimmten Tatbestandes zu prüfen bzw. über konkrete Anbringen abzusprechen. Ziel des Untersuchungsausschusses ist die Aufklärung von Vorgängen zu politischen Zwecken.

Wie bisher soll der Nationalrat jederzeit einen Untersuchungsausschuss mit Mehrheitsbeschluss einsetzen können. Darüber hinaus soll nun ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen können. Um dem Charakter als Minderheitsrecht gerecht zu werden, soll aus dem Minderheitsrecht auf Einsetzung auch eine gebührende Berücksichtigung der Minderheit bei der weiteren Regelung des Verfahrens im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (im Folgenden: GOG) folgen. Der Minderheit soll auch die Möglichkeit gegeben werden, über die Beweiserhebung und den Gang des Verfahrens mitzubestimmen.

Die näheren Regelungen über die Einsetzung und das Verfahren eines Untersuchungsausschusses sind gemäß Art. 53 Abs. 5 B-VG im GOG zu treffen. Dabei sollen im Sinne der Funktionsfähigkeit und Verfahrenseffizienz des Nationalrates z. B. auch Beschränkungen der Unterstützungsmöglichkeit von Einsetzungsverlangen oder anderen Verfahrensrechten möglich sein.

**Zu Art. 53 Abs. 2:****Gegenstand der Untersuchung**

Bislang hat im B-VG eine Festlegung bzw. Umschreibung des Gegenstandes von Untersuchungsausschüssen gefehlt. In der bisherigen Auslegungs- und Anwendungspraxis von Art. 53 B-VG hat das Fehlen von Kriterien die Überprüfbarkeit der Reichweite und Zulässigkeit eines Untersuchungsgegenstandes erschwert. Mit dem neuen Abs. 2 werden nunmehr solche Kriterien festgelegt und zugleich wird eine Abgrenzung gegenüber den Kontrollrechten gemäß Art. 52 B-VG vorgenommen. Damit sollen die Voraussetzungen für eine rasche und zielgerichtete Abwicklung des Untersuchungsauftrags geschaffen werden.

Gegenstand der Untersuchung kann demnach nur ein bestimmter abgeschlossener Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes sein, wobei eine Überprüfung der Rechtsprechung ausgeschlossen ist. In Anlehnung an die Formulierung in Art. 52b B-VG und daran anknüpfend in § 99 Abs. 2 GOG kann ein Untersuchungsausschuss einen bestimmten, also genau abgrenzbaren Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes untersuchen.

**„Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes“**

Art. 53 Abs. 2 B-VG begrenzt den Gegenstand der Untersuchung. Ein Untersuchungsausschuss des Nationalrates kann nur einen Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes überprüfen. Nach der Terminologie des B-VG bildet „Vollziehung“ die zusammenfassende Bezeichnung für Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Zur „Verwaltung“ des Bundes zählt nach Rechtsprechung und Lehre sowohl die hoheitliche als auch die nicht-hoheitliche Besorgung von Verwaltungsaufgaben sowie die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Daher kann auch informelles staatliches Handeln – so wie bisher – Gegenstand der Untersuchung sein (siehe *Pabel*, Die Kontrollfunktion des Parlaments [2009] 85). Das Untersuchungsrecht erstreckt sich somit grundsätzlich auf jede Art der „Verwaltung“ im verfassungsrechtlichen Sinn. Davon sind jedenfalls auch alle Tätigkeiten von Organen des Bundes, durch die der Bund, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- oder Aufsichtsrechte wahrt, erfasst. Dies wird in Abs. 2 ausdrücklich festgehalten. Zu den Vorgängen im Bereich der Vollziehung des Bundes zählt auch die Tätigkeit Beliehener, soweit diese Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes besorgen. Privatwirtschaftliche Tätigkeit ausgegliederter Rechtsträger unterliegt hingegen nicht dem Untersuchungsrecht, zumal es sich dabei nicht um Verwaltung des Bundes handelt. Ebenso wenig fallen rein private Aktivitäten von Organwaltern, die mit Verwaltungstätigkeiten in keinerlei Zusammenhang stehen, in die Untersuchungskompetenz. Die Zulässigkeit eines Untersuchungsgegenstandes hängt folglich von einem hinreichend engen Konnex zur amtlichen Tätigkeit bzw. Organfunktion, z. B. Aufsichtsrechten, ab (vgl. Wieser, Zur Prüfungskompetenz von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, ZIV 2002, 618 [622 f]). In Übereinstimmung mit der bisherigen Auslegungspraxis wird auf die Intentionalität des jeweiligen Handelns, die nach objektiven Kriterien, also rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnissen, zu bewerten ist, abzustellen sein.

Der weite Vollziehbegriff, den Art. 53 Abs. 2 B-VG verwendet, umfasst auch die Tätigkeit weisungsfreier Verwaltungsbehörden gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG. Somit ist in dieser Hinsicht der Anwendungsbereich von Art. 53 Abs. 2 B-VG weiter als jener von Art. 52 B-VG.

Volksanwaltschaft und Rechnungshof als Hilfsorgane der Gesetzgebung können nicht Gegenstand eines Untersuchungsausschusses sein.

Gemäß Art. 53 Abs. 2 zweiter Satz B-VG ist eine Überprüfung der Rechtsprechung ausgeschlossen. Dem Untersuchungsausschuss kommt – ebenso wie dem Nationalrat – nicht die Kompetenz zu, die Ausübung des richterlichen Amtes zu kontrollieren und insofern auf die unabhängige Rechtsprechung Einfluss zu nehmen. Der Bereich der Justizverwaltung – als unbestritten Teil der Vollziehung des Bundes – unterliegt hingegen weiterhin dem Untersuchungsrecht. „Rechtsprechung“ ist mithin im Einklang mit der Verfassungsrechtslehre als funktioneller Begriff und nicht als Begriff im organisatorischen Sinn zu verstehen (*Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht4 [2013] Rz. 191). In Bezug auf die mögliche Untersuchung staatsanwaltschaftlichen Handelns wird darauf abzustellen sein, ob Staatsanwälte im Hinblick auf ihre mit dem Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, erweiterten Befugnisse funktionell im Sinne von „Rechtsprechung“ tätig werden.

**„bestimmter abgeschlossener Vorgang“**

Eine weitere Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes erfolgt durch die Anforderung, dass es sich um einen bestimmten und abgeschlossenen Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes handeln muss.

Damit werden nach dem Vorbild der Regelung für besondere Gebarungsprüfungen durch den Nationalrat gemäß Art. 52b B-VG auch Kriterien für die Formulierung eines Untersuchungsgegenstandes aufgestellt. Die Anforderung der Bestimmtheit des Untersuchungsgegenstandes stellt auf die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ab. Mit der Einsetzung wird der Umfang des Tätigkeitsbereichs eines Untersuchungsausschusses festgelegt. Dieser kann somit vom Untersuchungsausschuss selbst nicht verändert werden.

Weiters dient die Anforderung der Bestimmtheit des Untersuchungsgegenstandes dem Schutz von Personen und Organen, die von einer Untersuchung betroffen sind, da Umfang und Eingriffswelt genau abgegrenzt sein müssen. In dieser Hinsicht hat die Anforderung an die Bestimmtheit auch besondere Bedeutung für die Reichweite der Vorlagepflichten von Organen der Vollziehung gegenüber dem Untersuchungsausschuss und für die Beurteilung der Zulässigkeit von Fragen an Auskunftspersonen.

Ziel eines Untersuchungsausschusses ist es in der Regel, komplexe und umfassende Sachverhalte aufzuklären. Diese werden mit dem bereits in Art. 52b B-VG verwendeten Begriff des „Vorgangs“ umschrieben. „Ein bestimmter Vorgang“ im Sinne des Art. 53 Abs. 2 B-VG ist ein bestimmbarer und abgrenzbarer Vorgang in der Vollziehung des Bundes. Die Untersuchung kann mithin nur inhaltlich zusammenhängende Sachverhalte betreffen. Das Wort „ein“ wird hier als unbestimmter Artikel und nicht als Zahlwort verwendet. Die Forderung eines inhaltlichen, personellen oder zeitlichen Zusammenhangs schließt aus, dass mehrere, unterschiedliche Vorgänge oder Themen in einem Untersuchungsausschuss untersucht werden, die nur lose miteinander verknüpft sind, etwa weil es sich um Vorgänge innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Bundesministeriums handelt. Zugleich ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Vorgang auch den Zuständigkeitsbereich mehrerer Bundesministerien betrifft, soweit er sonst einen inhaltlichen Zusammenhang aufweist. Die Bestimmbarkeit und Abgrenzbarkeit eines Vorgangs schließt nicht aus, dass Untersuchungsgegenstand und Untersuchungsauftrag eine Untergliederung in einzelne Abschnitte bzw. Beweisthemen aufweisen, zumal ein Vollzugsakt auch in einzelne Phasen zerlegt werden kann.

Entsprechend diesen Vorgaben würde z. B. die – nach alter Rechtslage mögliche – Einsetzung des „Untersuchungsausschuss[es] hinsichtlich der Vertuschung von Polizeiaffären und des Missbrauchs der politischen Macht insbesondere im Bundesministerium für Inneres, aber auch in den Bundesministerien für Justiz, für Finanzen und für europäische und internationale Angelegenheiten“ (129/GO, XXIII. GP) nicht mehr zulässig sein. In diesem Untersuchungsausschuss sollten verschiedene, nicht zusammenhängende Vorgänge, die sich über einen größeren und jeweils unterschiedlichen Zeitraum erstrecken, und die im Verantwortungsbereich mehrerer Bundesministerien verortet wurden, untersucht werden. Hingegen wäre z. B. die Einsetzung des „Noricum Untersuchungsausschuss“ (siehe AB 1235 d. B., XVII. GP) auch nach neuer Rechtslage ein zulässiger Untersuchungsgegenstand. Dabei wurde die „Untersuchung 1. wie und auf welcher Grundlage es zur Erteilung der Genehmigungen von Exporten von Kriegsmaterial gekommen ist, das schließlich tatsächlich an die kriegsführenden Staaten Irak und Iran geliefert wurde; 2. wie es zur Umgehung der in diesen Bewilligungen festgelegten Bedingungen sowie der im Kriegsmaterialexportgesetz vorgesehenen Kontrollen gekommen ist; und 3. der politischen und administrativen Verantwortlichkeiten im Laufe der Genehmigung und der Überprüfung der Exporte sowie der Aufklärung der Vorwürfe“ beschlossen.

Ein Vorgang im Sinne von Art. 53 Abs. 2 B-VG muss „abgeschlossen“ sein. Darin besteht ein wesentlicher Unterschied zu den Kontrollrechten gemäß Art. 52 B-VG, die in der Praxis auch Fragen zu laufenden Fragen der Vollziehung, Entscheidungsvorbereitung und politischen Vorhaben und Rechtsetzungsinitiativen zulassen. Durch die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses darf kein Einfluss auf einen noch offenen Entscheidungs- oder Willensbildungsprozess in einem Organ der Vollziehung des Bundes genommen werden, und dieser darf auch nicht in anderer Weise beeinträchtigt werden. Ein begleitender und fortlaufender Einblick des Nationalrates in die Tätigkeit von Organen der Vollziehung würde die bestehende Systematik der Gewaltentrennung und nur einzelner gewaltenverbindender Elemente unterlaufen und die selbständigen Verantwortungsbereiche der Vollziehung bzw. die verfassungsgesetzlich gewährleistete Unabhängigkeit bestimmter Organe gegenüber der Gesetzgebung in Frage stellen. Als „abgeschlossen“ kann ein Vorgang jedenfalls dann angesehen werden, wenn sich die Untersuchung auf einen zeitlich klar abgegrenzten Bereich in der Vergangenheit bezieht. Die politische Kontrolle durch den Untersuchungsausschuss erfolgt ex post.

Dass sich die Untersuchung auf einen bestimmten und abgeschlossenen Vorgang bezieht, schließt nicht aus, dass damit in Verbindung stehende Handlungen noch offen sind. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass Befragungen von Auskunftspersonen im Untersuchungsausschuss oder Beweismittelanforderungen

sich auf solche Handlungen – etwa die Vorbereitung einer Entscheidung der Bundesregierung oder noch nicht abgeschlossene Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden – beziehen können. Darauf wird in der Differenzierung zwischen der Pflicht, Ersuchen um Erhebungen Folge zu leisten und der Vorlagepflicht gemäß Abs. 3 sowie einer besonderen Regelung für den engsten Bereich der Willensbildung der Bundesregierung oder einzelner ihrer Mitglieder gemäß Abs. 4 ausdrücklich Bezug genommen (siehe sogleich).

**Zu Art. 53 Abs. 3:**

Bislang hat Art. 53 Abs. 3 B-VG die Verpflichtung der Gerichte und aller anderen Behörden, dem Ersuchen von Untersuchungsausschüssen um Beweiserhebungen Folge zu leisten, sowie die Verpflichtung aller öffentlichen Ämter auf Verlangen ihre Akten vorzulegen, geregelt. Diese Bestimmungen werden neu gefasst und in Hinblick auf den Umfang der Vorlageverpflichtungen präzisiert. In Abs. 3 erster Halbsatz werden die Vorlagepflichten gegenüber einem Untersuchungsausschuss geregelt, in Abs. 3 zweiter Halbsatz wird die Grundlage für Beweiserhebungsersuchen verankert.

Bei der Vorlageverpflichtung nach Art. 53 Abs. 3 erster Halbsatz B-VG handelt es sich um eine die Legislative einseitig und spezifisch begünstigte Sonderbestimmung, die von der, den Bereich der Vollziehung erfassenden, Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG zu unterscheiden ist (s. Kahl, Art. 53 B-VG, in: Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Kommentar, 7. Lieferung 2005, Rz 17). Die Vorlagepflicht besteht im Umfang des Untersuchungsgegenstandes. Vorgelegt müssen also jene Akten und Unterlagen werden, die unmittelbar den abgeschlossenen und bestimmten Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes betreffen. Die Vorlagepflicht besteht unabhängig von der Darstellungsform und Datenträgern. Die näheren Regelungen hinsichtlich der Ausgestaltung des Vorlageverfahrens sowie des Umgangs mit vorgelegten Akten, Unterlagen und Informationen werden gem. Art. 53 Abs. 5 B-VG im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates und in dessen Anlage, der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse, getroffen. Für den engsten Bereich der Willensbildung der Bundesregierung oder einzelner ihrer Mitglieder sieht Abs. 4 eine fallbezogene Einschränkung der Vorlagepflichten vor.

Die bisherige Regelung in Art. 53 Abs. 3 B-VG hat nicht zwischen Bundes- und Landesbehörden differenziert, was immer wieder Anlass zu Auslegungsfragen gegeben hat. Nun wird in Abs. 3 (neu) klargestellt, dass alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper verpflichtet sind, im Umfang des Untersuchungsgegenstandes Akten und Unterlagen vorzulegen und dem Ersuchen um Beweiserhebungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Folge zu leisten. Die Verpflichtungen des Abs. 3 treffen auch Beliehene, soweit diese Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes besorgen.

Im Unterschied zur Vorlagepflicht gemäß Abs. 3 erster Halbsatz ergehen Ersuchen um Erhebungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand. Die Wendung „im Zusammenhang“ ist weiter als „im Umfang“ und erfasst auch in Verbindung stehende Handlungen, die nicht abgeschlossen sein müssen. Bei „Erhebungen“ handelt es sich grundsätzlich und in Entsprechung mit dem bisherigen Verständnis in der österreichischen Rechtsordnung um mehr allgemein gehaltene Aufklärungen und Informationen, die ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Form oder Art eines Beweises in der Regel schriftlich von einer anderen Stelle eingeholt werden. Die ersuchten Organe haben die Pflicht, dem Untersuchungsausschuss auf sein Ersuchen zu antworten. Sie können in diesem Zusammenhang auch Akten und Unterlagen übermitteln. Sie sind dazu aber nicht unmittelbar verpflichtet, sondern können dem Ersuchen auch auf andere Weise entsprechen. Die verfahrensmäßige Ausgestaltung von Erhebungen steht unter dem Gesetzesvorbehalt in Abs. 5. Das heißt, dass etwa Ersuchen um Erhebungen durch den Untersuchungsausschuss, die Zwangsmaßnahmen erforderlich machen würden – etwa die Vorführung einer Person zur Befragung durch eine Behörde – einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage im GOG bedürfen. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens des Untersuchungsausschusses und in der Praxis des Untersuchungsausschusses soll dabei auf Problemstellungen, die sich im Zusammenhang mit Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden ergeben, durch ein Konsultationsverfahren Bedacht genommen werden.

Die bisherige Wendung „alle öffentlichen Ämter“ in Art. 53 Abs. 3 B-VG (alte Fassung) hat insbesondere in den Untersuchungsausschüssen der XXIII. GP zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. In Anpassung an die Neuregelung des Untersuchungsgegenstandes soll sie daher durch die Formulierung „alle Organe“ ersetzt werden. Die Formulierung „alle öffentlichen Ämter“ im bisher geltenden Art. 53 Abs. 3 B-VG geht auf die Stammfassung des B-VG 1920 zurück. Sie stellte seinerzeit wohl die weitest mögliche

Umschreibung dar. Diese Formulierung hat sich aber in der Praxis insbesondere hinsichtlich ausgegliederter Rechtsträger (vgl. dazu die Erfahrungen im „Untersuchungsausschuss betreffend Finanzmarktaufsicht, BAWAG, Hypo Alpe-Adria und weitere Finanzdienstleister“ 3/GO, XXIII. GP) als zu eng erwiesen. In diesem Zusammenhang wird heute als „Amt“ nur mehr ein bestimmter, eng abgegrenzter Bereich eines ausgegliederten Rechtsträgers verstanden.

Art. 53 Abs. 3 B-VG zieht als Grenze der Einsichts- und Auskunftsrechte den sogenannten „Quellschutz“ ein. Es gilt eine absolute Informationssperre, wenn das Bekanntwerden von Informationen Quellen gefährden würde. Diese auf Art. 52a Abs. 2 B-VG verweisende Bestimmung dient dem Schutz von Personen, die als Quelle dienen sowie der grundsätzlichen Existenz und Verfügbarkeit derartiger Quellen im Interesse der nationalen Sicherheit und zum Schutz der Sicherheit von Menschen. Beispiele wären Informationen, die Rückschlüsse auf Personen zulassen, die im Rahmen einer verdeckten Ermittlung oder nachrichtendienstlichen Tätigkeit Informationen beschaffen, die in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen oder denen auf Grund ihrer besonderen Gefährdung zu ihrem Schutz „Tarnkunden“ nach § 54a des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBI. Nr. 566/1991, ausgestellt wurden.

#### **Zu Art. 53 Abs. 4:**

Das der Bundesverfassung zugrunde liegende System der Gewaltentrennung und nur einzelner gewaltenverbindender Elemente setzt einen selbständigen Verantwortungsbereich der Vollziehung im Allgemeinen und der Bundesregierung und ihrer Mitglieder im Speziellen voraus. Durch die Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes in Abs. 2 wird grundsätzlich ausgeschlossen, dass ein Untersuchungsausschuss mit der laufenden Tätigkeit der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder und insbesondere mit offenen Willensbildungsprozessen befasst wird.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Anforderung konkreter Akten und Unterlagen zum Untersuchungsgegenstand, einen aktuellen und somit noch offenen Willensbildungsprozess berührt. Das heißt, dass Akten und Unterlagen über einen – für sich – bereits abgeschlossenen Vorgang, Auswirkungen auf einen laufenden Willensbildungsprozess in der Bundesregierung bilden können. Für diesen Fall sieht Abs. 4 eine Einschränkung der Vorlagepflichten vor. Eine Verpflichtung zur Vorlage von Akten und Unterlagen (wie z. B. auch Notizen oder persönlichen Kalendereinträgen) ist ausgeschlossen, wenn die Willensbildung der Bundesregierung oder einzelner ihrer Mitglieder oder deren unmittelbare Vorbereitung dadurch beeinträchtigt werden kann. Damit wird ein grundsätzlich nicht ausforcherbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Bundesregierung oder einzelner ihrer Mitglieder geschützt. Eine Pflicht zur Vorlage von Akten und Unterlagen aus diesem Bereich könnte im Ergebnis zu einem faktischen Mitregieren Dritter führen. Die Ausnahme gemäß Abs. 4 dient folglich der Sicherung der Funktionsfähigkeit und der unabhängigen und unbeeinflussten Entscheidung der Bundesregierung bzw. eines Mitglieds der Bundesregierung im Einzelfall. In diesem Bereich ist das Informationsrecht des Nationalrates daher eingeschränkt. Die Einschränkung kommt umso mehr zur Geltung, je näher sich Informationen auf die Entscheidung im innersten Bereich der Willensbildung der Bundesregierung beziehen.

Abs. 4 konkretisiert Abs. 3 insoweit, als er klarstellt, dass die Informationsrechte des Nationalrates im Interesse der Funktionsfähigkeit der Bundesregierung und ihrer Mitglieder nicht schrankenlos sind. Die aus Abs. 4 folgenden Beschränkungen sind im Einzelfall zu konkretisieren, wobei das Informationsinteresse des Nationalrates, der Willensbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung bzw. eines Bundesministers und die konkrete Schutzbedürftigkeit von Informationen gegeneinander abzuwägen sind. Dabei wird dem parlamentarischen Informationsinteresse vor allem dort, wo es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb der Bundesregierung geht, besonderes Gewicht zukommen.

Dem parlamentarischen Zugriff können grundsätzlich auch Informationen aus dem abgeschlossenen Bereich der regierungsinternen Willensbildung unterliegen. Der pauschale Verweis allein darauf, dass der Bereich der Willensbildung der Bundesregierung betroffen sei, kann daher die Zurückhaltung von Informationen nicht rechtfertigen und würde dazu führen, dass auch Hintergründe unzugänglich gehalten werden könnten, ohne deren Kenntnis die getroffene Entscheidung nicht beurteilt und die politische Verantwortung nicht geklärt werden könnte. Die Einschränkungen gemäß Abs. 4 können aber sehr wohl auch Vorgänge aus der Vergangenheit betreffen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit aktuellen Entscheidungsprozessen stehen. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich aus der Übermittlung darauf bezughabender Informationen einengende Vorwirkungen für zukünftige Willensbildungsprozesse und Entscheidungen der Bundesregierung ergeben können. Wenn bestimmte

Informationen aus diesen Vorgängen übermittelt werden müssten, könnte die freie Entscheidungsfindung in der Bundesregierung und damit deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Erfahrungsgemäß wird das Beratungs- und Abstimmungsverhalten wesentlich davon beeinflusst, ob dieses nach außen dringt oder nicht. Der Schutz der Geheimhaltung der Diskussion in der Beratung und das Abstimmungsverhalten können folglich im Interesse der Vorbereitung zukünftiger Entscheidungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers von Bedeutung sein.

**Zu Art. 53 Abs. 5:**

Mit Art. 53 Abs. 5 B-VG wird die Grundlage für die Ausgestaltung der Einsetzung und des Verfahrens der Untersuchungsausschüsse im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates geschaffen. Darin können auch besondere Bestimmungen über die Vorsitzführung des Untersuchungsausschusses vorgesehen werden. Damit sind Bestimmungen gemeint, die auch über die sonstigen Regelungen über die Obleute und die Vorsitzführung nach dem GOG hinausgehen. Das können z. B. auch Vertretungsaufgaben der Stellvertreter nach außen sein.

Es wird auch eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Mitwirkung der Mitglieder der Volksanwaltschaft im Untersuchungsausschussverfahren vorgeschlagen. Diese können als – in der Regel – ehemalige Abgeordnete zum Nationalrat und aufgrund ihrer anerkannten Stellung als Streitschlichter zur Konfliktlösung bei ausschussinternen Meinungsverschiedenheiten herangezogen werden.

Für die bislang nur in der Verfahrensordnung geregelte Zulässigkeit der Beantragung bzw. Anordnung von Zwangs- und Beugemitteln wird nunmehr eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen. Die weite Formulierung bezieht auch sonstige Ersuchen an andere Organe, z. B. zur Durchführung von Erhebungen, mit ein.

**Zu Art. 57:**

Mit der Änderung des Art. 57 Abs. 1 wird eine Ausnahme für behördliche Verfolgungen wegen des Straftatbestandes der Verleumdung und wegen einer strafbaren Handlung aufgrund des Informationsordnungsgesetzes normiert. Abstimmungen gemäß Abs. 1 erster Satz (bisher: erster Halbsatz) bleiben von der Ausnahme unberührt.

Daraus folgt, dass im Beruf gemachte mündliche oder schriftliche Äußerungen, die eine Verleumdung oder eine strafbare Handlung aufgrund des Informationsordnungsgesetzes darstellen können, nicht durch die berufliche Immunität geschützt sind. In diesen Fällen ist nach den Bestimmungen der Abs. 3 ff. vorzugehen. Es wird davon ausgegangen, dass der Immunitätsausschuss im Zusammenhang mit diesen Änderungen einen Grundsatzbeschluss betreffend seine Entscheidungsfindung fassen wird.

Aus den Ausnahmen in Abs. 1 sind für den Bereich der beruflichen Immunität keine zivilrechtlichen Ansprüche abzuleiten. Die Ausnahmen gelten nur für den Bereich der beruflichen Immunität und beschränken sich auf die behördliche Verfolgung wegen des Straftatbestandes der Verleumdung und wegen einer strafbaren Handlung aufgrund des Informationsordnungsgesetzes.

Eine Anpassung des Abs. 3 ist nicht erforderlich, da Abs. 3 alle Fälle, die nicht von Abs. 1 und 2 erfasst sind, einschließt („Ansonsten dürfen Mitglieder des Nationalrates ...“). Damit fallen auch die in Abs. 1 neu geschaffenen Ausnahmen unter Abs. 3 ff. Eine behördliche Verfolgung eines Mitglieds des Nationalrates wegen des Straftatbestandes der Verleumdung oder einer strafbaren Handlung aufgrund des Informationsordnungsgesetzes ist daher in jedem Fall nach dem Regime der Abs. 3 ff. zu beurteilen.

Im Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates, das gleichzeitig in parlamentarischer Behandlung steht, bestimmt § 18 die Strafbarkeit wegen Verwertung oder Offenbarung von als „Geheim“ oder „Streng Geheim“ klassifizierten Informationen, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit, die Strafrechtspflege, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen. Nach dem Informationsordnungsgesetz sind Informationen als „Geheim“ klassifiziert, wenn die unbefugte Weitergabe der Informationen Interessen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, den wirtschaftlichen Interessen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Vorbereitung einer Entscheidung oder dem überwiegenden berechtigten Interesse der Parteien die Gefahr einer erheblichen Schädigung dieser Interessen schaffen würde. Sie sind als „Streng Geheim“ klassifiziert, wenn das Bekanntwerden der Informationen eine schwere Schädigung der genannten Interessen wahrscheinlich machen würde.

Der Klassifizierungsstufe „Geheim“ sind nach dem Informationsordnungsgesetz als „Secret UE/EU Secret“ klassifizierte Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der

Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten schweren Schaden zufügen könnte, gleichzuhalten. Der Klassifizierungsstufe „Strenge Geheim“ sind nach dem Informationsordnungsgesetz als „Très Secret UE/EU Top Secret“ klassifizierte Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten äußerst schweren Schaden zufügen könnte, gleichzuhalten.

Da das Informationsordnungsgesetz nur in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren gemäß Art. 30a B-VG geändert werden kann, können diese Ausnahmen von der Immunität nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten im Nationalrat sowie im Bundesrat geändert werden. Sie weisen daher einen hohen Bestandschutz auf.

Art. 57 Abs. 2 B-VG bleibt von den Ausnahmen unberührt. Verhaftungen und Hausdurchsuchungen bedürfen daher, auch wenn sie auf dem Verdacht der Verleumdung oder der Verletzung des Informationsordnungsgesetzes beruhen, weiterhin der Zustimmung des Nationalrates.

Mit Verleumdung ist der in § 297 StGB, BGBI. Nr. 60/1974 beschriebene Tatbestand gemeint, somit, dass jemand einen anderen dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt, dass er ihn einer von Amts wegen zu verfolgenden mit Strafe bedrohten Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Standespflicht falsch verdächtigt, wenn er weiß, dass die Verdächtigung falsch ist.

Die Regelungen über die sachliche Immunität (Art. 33 B-VG) bleiben unberührt.

**Zu Art. 130 Abs. 1a und Art. 136 Abs. 3a:**

Diese Bestimmungen schaffen die Grundlage dafür, dass über die Verhängung von Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses (insbesondere Beugestrafen wegen Nichtbefolgung einer Ladung oder ungerechtfertigter Verweigerung einer Aussage sowie Beschwerden gegen eine zwangswise Vorführung) künftig das Verwaltungsgericht des Bundes entscheidet. Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs können besondere Bestimmungen darüber im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen werden.

**Zu Art. 138b:**

Mit diesen Regelungen wird die Grundlage für die Möglichkeit der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten in Verbindung mit der Einsetzung und Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse des Nationalrats geschaffen (Abs. 1). Dabei können folgende Beschlüsse, Verlangen und Meinungsverschiedenheiten Gegenstand eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens sein:

- Beschlüsse des Geschäftsordnungsausschusses, mit denen ein Minderheitsverlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ganz oder teilweise für unzulässig erklärt wird (Z 1),
- grundsätzliche Beweisbeschlüsse des Geschäftsordnungsausschusses (Z 2),
- Beschlüsse, mit denen der sachliche Zusammenhang eines Minderheitsverlangens betreffend die Erhebung weiterer Beweise mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird (Z 3),
- Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Untersuchungsausschuss, einem Viertel seiner Mitglieder und einem informationspflichtigen Organ über die Verpflichtung zur Vorlage von Informationen (Z 4),
- Beschlüsse, mit denen der sachliche Zusammenhang eines Minderheitsverlangens betreffend die Ladung einer Auskunftsperson mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird (Z 5),
- Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Untersuchungsausschuss und dem Bundesminister für Justiz im Fall eines inhaltlichen Zusammenhangs mit einem Anklageprozess (Z 6),
- mit der Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses im Zusammenhang stehende Handlungen, durch die Einzelpersonen in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt werden (Z 7).

Weiters soll der Verfassungsgerichtshof über Streitigkeiten betreffend die Klassifizierung von dem Nationalrat bzw. dem Bundesrat zur Verfügung stehenden Informationen entscheiden können (Abs. 2).

Die Anfechtungs- bzw. Antragslegitimation kommt in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und Z 2 der Einsetzungsminderheit zu. Wie im gleichzeitig eingebrachten Entwurf betreffend eine Neufassung der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse festgelegt wird (§ 1 Abs. 2 VO-UA), bilden jeweils 46 Mitglieder des Nationalrates, die ein Verlangen auf Einsetzung unterstützen haben, die Einsetzungsminderheit. Das bedeutet, dass für die Anfechtung nicht alle Abgeordneten, die ein Verlangen

auf Einsetzung unterstützt haben, erforderlich sind, sondern dass die Unterstützung durch 46 Abgeordnete, die das Verlangen unterstützen, genügt. In den Fällen der Z 3 und Z 5 kommt die Antragslegitimation dem eine ergänzende Beweisanforderung oder eine Ladung von Auskunftspersonen verlangenden Viertel im Untersuchungsausschuss zu. In den Fällen der Z 4 und Z 6 sind die jeweiligen Streitparteien antragsberechtigt. Gemäß Z 7 ist jene Person beschwerdelegitimiert, die eine Rechtsverletzung behauptet. Die Anfechtungsmöglichkeit gemäß Abs. 2 kommt dem informationspflichtigen Organ zu.

### Zu Artikel 2: Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

Diese Bestimmungen regeln das verfassungsgerichtliche Verfahren in den durch Art. 138b B-VG neu geschaffenen Verfahrensarten.

In diesen Verfahren ist eine möglichst rasche Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs essentiell. Diesem Erfordernis wird durch folgende Verfahrensbestimmungen Rechnung getragen:

Für die Beschlussfähigkeit in diesen Verfahren soll die Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier Stimmführern im Sinne des § 7 Abs. 2 VFGG genügen. Zudem ist vorgesehen, dass der Verfassungsgerichtshof in diesen Verfahren auf Grund der Aktenlage entscheidet und es wird davon ausgegangen, dass die Sachlage durch die eingebrachten Schriftsätze – für die entsprechende Formvorschriften gelten – sowie auf Grund der für die jeweiligen Anfechtungsgegenstände in der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse normierten Schrift- und Begründungserfordernisse hinreichend geklärt ist. Anderes gilt nur für das Verfahren betreffend Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Untersuchungsausschuss des Nationalrats und dem Bundesminister für Justiz.

Die Einholung einer Gegenschrift oder schriftlichen Äußerung ist in diesen Verfahren grundsätzlich nicht vorgesehen. Lediglich im Verfahren betreffend die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wird es der Bundesregierung freigestellt, eine Äußerung zu erstatten.

Die Beschwerde, in der die Verletzung von Persönlichkeitsrechten – wozu auch einfachgesetzlich gewährleistete Rechte zählen – behauptet wird, richtet sich gegen das Verhalten eines Untersuchungsausschusses, eines seiner Mitglieder oder gesetzlich bestimmter Funktionäre (das sind der Verfahrensrichter und sein Stellvertreter, der Verfahrensanwalt und sein Stellvertreter, der Ermittlungsbeauftragte sowie der Vorsitzende und seine Stellvertreter). Die Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sich das Mitglied bzw. der Funktionär „in Ausübung seines Berufes“ verhalten hat (vgl. Art. 57 Abs. 1 B-VG). Handlungen außerhalb des Untersuchungsausschusses, etwa in Pressekonferenzen, sind vom Anwendungsbereich folglich nicht umfasst.

Auch der Bericht des Untersuchungsausschusses (und in ihm enthaltene Fraktionsberichte) stellt ein Verhalten des Untersuchungsausschusses dar und zwar ungeachtet dessen, dass die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses mit der Berichterstattung endet.

Im Verfahren über Beschwerden, in denen die Verletzung in Persönlichkeitsrechten behauptet wird, soll der Verfassungsgerichtshof den Präsidenten des Nationalrates zur Erstattung einer Äußerung auffordern. Der Präsident des Nationalrates wiederum soll gegebenenfalls jene Mitglieder oder Funktionäre, wegen deren Verhaltens Beschwerde erhoben worden ist, unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, bei ihm eine schriftliche Stellungnahme zum gegenständlichen Sachverhalt abzugeben.

Ist die Beschwerde nicht unzulässig oder unbegründet, soll der Verfassungsgerichtshof das angefochtene Verhalten für rechtswidrig erklären. Eine derartige Erklärung stellt die Rechtswidrigkeit des Verhaltens fest, entfaltet jedoch – sofern gesetzlich nicht anderes angeordnet ist – keine darüber hinausgehenden Rechtswirkungen.

Um Streitverfahren betreffend die Erhebung weiterer Beweise, die Zurverfügungstellung von Informationen, die Ladung einer Auskunftsperson sowie betreffend Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Untersuchungsausschuss und dem Bundesminister für Justiz nicht zu konterkarieren, ist ausdrücklich vorgesehen, dass bis zur Entscheidung der Verfassungsgerichtshofs nur solche Handlungen vorgenommen oder Anordnungen und Entscheidungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

Anfechtungen betreffend die Klassifizierung von dem Nationalrat zugeleiteten Informationen nach dem Informationsordnungsgesetz haben ex lege aufschiebende Wirkung.

### **Zu Artikel 3: Änderung des Strafgesetzbuches**

§ 310 Abs. 2 entfällt. Die Strafbarkeit der Offenbarung oder Verwertung von im Parlament zugänglich gewordenen vertraulichen oder geheimen Informationen soll nunmehr in § 18 des Informationsordnungsgesetzes geregelt werden.

### **Zu Artikel 4: Änderung der Strafprozeßordnung 1975**

#### **Zu § 155 Abs. 1 Z 3:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Zusammenhang mit dem Entfall von § 310 Abs. 2 StGB.

#### **Zu § 157 Abs. 1 Z 2:**

Im Zuge der Neuordnung des Verfahrens für parlamentarische Untersuchungsausschüsse und der Klarstellung einzelner Aufgaben des Verfahrensanwalts sollen dessen vertrauliche Beratungen mit Auskunfts Personen und Vertrauens Personen besonders geschützt werden.

### **Zu Artikel 5: Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992**

Die Anpassung erfolgt im Zusammenhang mit einer Bestimmung über die Dauer und Beendigung von Untersuchungsausschüssen des Nationalrates im gleichzeitig eingebrachten Gesetzentwurf für eine neue Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse. Diese Regelungen setzen die Anknüpfung an den Stichtag voraus

Der Stichtag zu bundesweit stattfindenden Wahlereignissen war in der Vergangenheit – sieht man vom Stichtag zur Europawahl ab – variabel. Aus dem Gesetz ließ sich lediglich ein Zeitfenster ableiten, auf das im Schrifttum gelegentlich hingewiesen worden ist. In der Praxis wurde das Fristengefüge vor bundesweit stattfindenden Wahlereignissen vor allem mit Blick auf die Briefwahl durch zahlreiche Wahlrechtsnovellen so komplex, dass die Bundesregierung de facto an die Festlegung eines Zeitraumes zwischen dem Stichtag und dem Wahltag in einem unabänderlichen Abstand gebunden war. Es ist daher für die Verwaltung von großem Vorteil, dass bei Festlegung eines Wahltages oder auch bei einer politischen Verständigung auf einen solchen Termin auch der Stichtag von Vornherein feststeht. Die gesetzliche Verankerung eines fixen Zeitabstandes zwischen Stichtag und Wahltag bringt aber auch mehr Rechtssicherheit für nicht im Parlament vertretene wahlwerbende Gruppen mit sich. Waren diese Gruppen bislang darauf angewiesen, sich auf über Jahrzehnte übliche Usancen bei der Festlegung des Stichtages durch die Bundesregierung – im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates – zu verlassen, so ist mit der geänderten Regelung klargestellt, dass den Proponentinnen und Proponenten dieser wahlwerbenden Gruppen für das Sammeln von Unterstützungsersklärungen ein im Vorrhinein feststehender Zeitraum – bei Nationalratswahlen drei Wochen und drei Tage – zur Verfügung steht.

### **Zu Artikel 6: Änderung des Bundesbezügegesetzes**

Die Einführung des § 7a steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einführung eines Ordnungsgeldes bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Informationsordnungsgesetzes im Verfahren des Untersuchungsausschusses. Das Ordnungsgeld ist vom (Netto-)Bezug des betroffenen Mitgliedes des Untersuchungsausschusses in Abzug zu bringen.

### **Zu Artikel 7: Änderung des Mediengesetzes**

Im Zuge der Neuordnung des Verfahrens für parlamentarische Untersuchungsausschüsse soll klargestellt werden, dass allein der Umstand der Befragung als Auskunfts Person in einem Untersuchungsausschuss noch nicht dazu führt, dass diese zu einer Person des öffentlichen Lebens wird.

Gerichte im Sinne der neuen Fassung des § 22 sind nicht nur die ordentlichen Gerichte, sondern auch die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof.“

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Otto **Pendl**, August **Wöginger**, Mag. Gernot **Darmann**, Dieter **Brosz**, MSc, Dr. Nikolaus **Scherak**, Kolleginnen und Kollegen mit Stimmenmehrheit (dafür: S, V, F, G, N dagegen: T) beschlossen.

Zum Berichterstatter für den Nationalrat wurde Abgeordneter Otto **Pendl** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Geschäftsordnungsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2014 12 04

**Otto Pendl**  
Berichterstatter

**Karlheinz Kopf**  
Obmann

**2/US  
vom 21.03.2018 (XXVI.GP)**

**VERLANGEN**

**auf Einsetzung eines  
Untersuchungsausschusses  
§ 33 Abs. 1 GOG-NR**

der Abgeordneten Mag. Kern, Mag. Schieder  
Genossinnen und Genossen

betreffend die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses über die Aufgabenerfüllung  
des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT-  
Untersuchungsausschuss)

**Die unterzeichnenden Abgeordneten verlangen gemäß  
§ 33 Abs. 1 2. Satz GOG-NR die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.**

**Untersuchungsgegenstand**

Untersuchungsgegenstand ist die Klärung der politischen Verantwortung betreffend die  
Aufgabenerfüllung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung  
(BVT) und allfälliger in diesem Bereich der Vollziehung bestehender Missstände im Zeitraum  
16. Dezember 2013 bis 13. März 2018.

**Vollziehung des Bundes**

Gemäß Art. 53 Abs. 2 B-VG muss der Gegenstand der Untersuchung im Bereich der  
Vollziehung des Bundes sein.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes, mit dem  
das BVT in seiner heutigen Form geschaffen wurde, gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 7  
(„Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“) und Z 14 („Organisation  
und Führung der Bundespolizei“) des B-VG. Gemäß § 22 PStSG ist mit dem Vollzug dieses  
Gesetzes der Bundesminister für Inneres betraut.

Zeitraum der Untersuchung

Am 16. Dezember 2013 erfolgte die Angelobung der 28. Bundesregierung der Zweiten Republik Österreich. Diese Bundesregierung sah in ihrem Regierungsübereinkommen explizit die Schaffung besonderer bundesgesetzlicher Regelungen für den Staatsschutz (PStSG) vor. Dieser Zeitpunkt markiert daher die Initiative zur Einrichtung des BVT in seiner heutigen Form.

Es handelt sich daher beim Untersuchungsgegenstand um einen bestimmten abgeschlossenen Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes.

Der Anschein grober Missstände in diesem Bereich der Vollziehung ergibt sich unter anderem aus

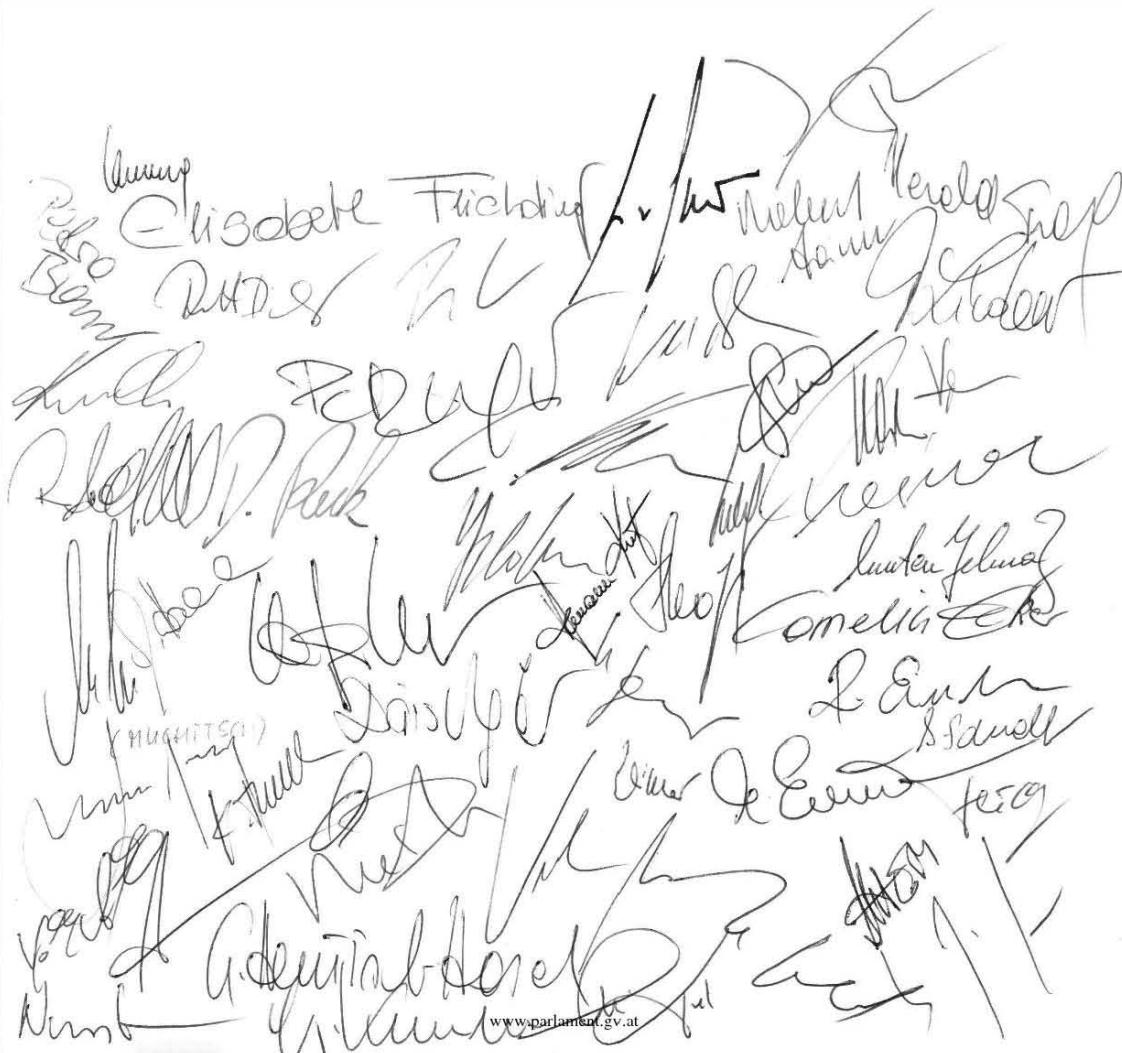
- anhängigen Ermittlungsverfahren gegen eine Reihe von leitenden Beamten des BVT, die auch zu Suspendierungen geführt haben,
- daraus resultierenden Verunsicherungen der restlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- der Gefährdung von aktuellen Ermittlungen im rechtsextremen Bereich sowie
- der Skepsis anderer ausländischer Geheimdienste, den Informationsaustausch mit dem BVT aufrechtzuerhalten.

Weiters wird eine inhaltliche Gliederung gem. § 1 Abs. 5 VO-UA in folgende Beweisthemen vorgenommen:

Die politische Verantwortung für

1. Einflussnahmen auf das BVT durch Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Generalsekretäre und Mitarbeiter der Kabinette sowie Ermittlungen gegen den Direktor, den stellvertretenden Direktor sowie Bedienstete des BVT wegen angeblicher Rechtswidrigkeiten
2. die Verarbeitung von Daten, deren Sicherheit, deren Verwendung, deren Übermittlung sowie deren Löschung samt Protokollierung dieser Vorgänge sowie die Zurverfügungstellung von Ressourcen an die Rechtsschutzbeauftragten
3. allfällige Weitergaben von Informationen an nicht berechtigte Personen
4. die Aufgabenerfüllung des BVT im Bereich des Schutzes der Obersten Organe
5. die Gefährdung der Zusammenarbeit mit ausländischen Geheimdiensten

6. die Zurverfügungstellung von Ressourcen, die Aufgabensetzung und den Umgang mit den Ermittlungsergebnissen des Extremismusreferats samt Gefährdung von Ermittlungen im rechtsextremen Bereich durch die Beschlagnahmung von Akten
7. die Ausübung des Auskunftsrechts gegenüber dem BVT gemäß dem Bundesministeriengesetz
8. die Zusammenarbeit des BVT mit den Landesämtern für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) sowie mit den Nachrichtendiensten des Bundesministeriums für Landesverteidigung



The image shows a large, dense cluster of handwritten signatures in black ink, overlapping and covering most of the page below the list of points. The signatures are cursive and vary in size and style. Some names are partially legible through the layers of signatures.

	<b>Unterzeichner</b>	Parlamentsdirektion
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2018-03-21T16:47:44+01:00
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.parlament.gv.at/siegel">https://www.parlament.gv.at/siegel</a>
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt.	

RECHTS-, LEGISLATIV- UND  
WISSENSCHAFTLICHER DIENST

**Rechtliche Ersteinschätzung für Herrn Nationalratspräsidenten  
zum Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses – Umfang des Un-  
tersuchungsgegenstandes**

Stand: 22.3.2018

**Untersuchungsgegenstand**

Es liegt ein Verlangen der Abgeordneten Mag. Kern, Mag. Schieder, Kolleginnen und Kollegen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit folgendem Untersuchungsgegenstand vor:

„Untersuchungsgegenstand ist die Klärung der politischen Verantwortung betreffend die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) und allfälliger in diesem Bereich der Vollziehung bestehender Missstände im Zeitraum 16. Dezember 2013 bis 13. März 2018.“

**Rechtsgrundlagen**

Gemäß Art. 53 Abs. 2 1. Satz B-VG kann nur „ein bestimmter abgeschlossener Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes“ Gegenstand der Untersuchung sein. Der AB 439 BlgNR, XXV. GP, S. 4 hält dazu fest: „Ein bestimmter Vorgang“ im Sinne des Art. 53 Abs. 2 B-VG ist ein bestimmbarer und abgrenzbarer Vorgang in der Vollziehung des Bundes. Die Untersuchung kann mithin nur inhaltlich zusammenhängende Sachverhalte betreffen. [...] Die Forderung eines inhaltlichen, personellen oder zeitlichen Zusammenhangs schließt aus, dass mehrere, unterschiedliche Vorgänge oder Themen in einem Untersuchungsausschuss untersucht werden, die nur lose miteinander verknüpft sind, etwa weil es sich um Vorgänge innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Bundesministeriums handelt. [...]. Die Bestimmbarkeit und Abgrenzbarkeit eines Vorgangs schließt nicht aus, dass Untersuchungsgegenstand und Untersuchungsauftrag eine Untergliederung in einzelne Abschnitte bzw. Beweisthemen aufweisen, zumal ein Vollzugsakt auch in einzelne Phasen zerlegt werden kann.“

**Rechtliche Ersteinschätzung**

Der Verfassungsgesetzgeber hat bei der Neuregelung des Untersuchungsausschussrechts das Erfordernis der Bezugnahme auf einen „bestimmten abgeschlossenen Vorgang“ im Bereich der Vollziehung des Bundes festgelegt. Was darunter zu verstehen ist, wird im AB 439

RECHTS-, LEGISLATIV- UND  
WISSENSCHAFTLICHER DIENST

BlgNR XXV. GP zum einen mit Verweis auf Beispiele aus der Vergangenheit und zum anderen mit Bezugnahme auf Prüfvorgänge des Rechnungshofes umschrieben. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die informationspflichtigen Stellen in der Lage sein müssen, zu beurteilen, welche Informationen jedenfalls abstrakt für die Untersuchung von Relevanz sein können. Der Untersuchungsgegenstand ist demnach jedenfalls dann bestimmt, wenn der zu untersuchende Vorgang durch die Benennung des maßgeblichen Verdachts oder Anlasses, der maßgeblichen Akteure, der betroffenen Zeiträume und der Zielrichtung der Untersuchung umschrieben und abgegrenzt wird.

Die vorliegende Formulierung des Untersuchungsgegenstands bezieht sich in allgemeiner Weise auf die Aufgabenerfüllung des BVT und allfällige Missstände innerhalb des Zeitraums vom 16.12.2013 bis zum 13.3.2018. In der weiteren inhaltlichen Gliederung des gegenständlichen Verlangens werden unter anderem die aktuellen Anlassfälle (Ermittlungen gegen Bedienstete des BVT) genannt, ansonsten aber allgemeine Fragen der Aufgabenerfüllung und Funktionsweise des BVT angesprochen.

Es wird kein klar bestimmter – oder jedenfalls bestimmbarer – Vorgang (im Sinne eines – auch – komplexen und umfassenden Sachverhalts, wie in der AB nennt) in diesem Bereich der Vollziehung benannt.

Es ist daher fraglich, ob der Untersuchungsgegenstand in materieller Hinsicht ausreichend definiert ist, und auf welche Vorgänge er sich konkret bezieht. Die verfassungsrechtlich vorgesehene strenge Bindung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses an den Untersuchungsgegenstand liefe ins Leere, wenn er aus diesem nicht seinen konkreten Aufgabenbereich entnehmen könnte. Angesichts der in Art. 53 Abs. 3 B-VG geregelten Ausnahmen von der Vorlageverpflichtung im Bereich nachrichtendienstlicher Tätigkeit kann das von hoher Relevanz sein.

Art. 53 Abs. 2 B-VG legt fest, dass sich der Untersuchungsgegenstand auf einen abgeschlossenen Vorgang beziehen muss. Der Nationalrat soll damit durch seine Kontrolltätigkeit nicht mittelbar in einen Verantwortungsbereich der Bundesregierung hineinwirken. Der AB führt dazu aus, dass „ein Vorgang jedenfalls dann [als abgeschlossen] angesehen werden [kann], wenn sich die Untersuchung auf einen zeitlich klar abgegrenzten Bereich in der Vergangenheit bezieht. Die politische Kontrolle durch den Untersuchungsausschuss erfolgt ex post.“ Daraus kann geschlossen werden, dass ein Vorgang jedenfalls dann abgeschlossen ist, wenn er in der Vergangenheit liegt, durch ein Enddatum zeitlich klar abgrenzbar ist und/oder der Abschluss durch einen Vollzugsakt genau bestimmt ist.

**RECHTS-, LEGISLATIV- UND  
WISSENSCHAFTLICHER DIENST**

Im Verlangen wird ausgeführt, dass die am 16.12.2013 angelobte Bundesregierung in ihrem Regierungsübereinkommen „die Schaffung besonderer bundesgesetzlicher Regelungen für den Staatsschutz (PStSG)“ vorsah. Dies wird als Initiative zur Einrichtung des BVT in seiner heutigen Form angesehen. Unmittelbar darauf wird im Verlangen festgehalten: „Es handelt sich daher beim Untersuchungsgegenstand um einen bestimmten abgeschlossenen Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes.“

Das PStSG wurde am 27.1.2016 im Nationalrat beschlossen und mit BGBl. I 2016/5 kundgemacht. Es ist am 1.7.2016 in Kraft getreten. Inwieweit es sich bei der Schaffung bundesgesetzlicher Regelungen um einen Vorgang im Bereich der Vollziehung handelt, wird nicht näher begründet. Dies wäre im Hinblick auf die auch in der Literatur vertretenen Meinung, dass es sich bei der Vorbereitung von Gesetzgebungsprojekten der Bundesregierung auch um eine Tätigkeit handelt, die funktionell der Gesetzgebung zugeordnet werden kann (vgl. Paar, Sind Regierungsvorlagen der Staatsfunktion Gesetzgebung oder der Staatsfunktion Vollziehung zuzurechnen?, JRP 2009, 234), empfehlenswert. Nicht ganz klar im Verlangen erscheint auch, warum dieser Vorgang, am 13.3.2018 als abgeschlossen dargestellt wird.

Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob sich der Untersuchungsgegenstand auf einen abgeschlossenen Vorgang bezieht. Es ist darauf hinzuweisen, dass im AB 439 BlgNR XXV. GP, S. 4 f., auch ausgeführt wird, dass es nicht ausgeschlossen sein kann, dass mit dem Untersuchungsgegenstand in Verbindung stehende Handlungen noch offen sind. In diesen Fällen ist aber zu bedenken, dass sich Befragungen von Auskunftspersonen im Untersuchungsausschuss oder Beweismittelanforderungen auf noch nicht abgeschlossene Vorgänge beziehen und damit Antwort- und Vorlagepflichten ausgeschlossen sein könnten.

**Resümee:**

Art. 53 Abs. 2 B-VG legt fest, dass der Gegenstand der Untersuchung nur ein bestimmter abgeschlossener Vorgang sein kann. Das Verlangen in der vorliegenden Fassung beschreibt den Untersuchungsgegenstand in sehr allgemeiner Weise, sodass davon ausgegangen werden muss, dass im Zuge der Einsetzung und Tätigkeit des Untersuchungsausschusses Konflikte über Zulässigkeit und Umfang des Gegenstandes und der daraus in Folge erwachsenden Verpflichtungen entstehen.

Der Geschäftsordnungsausschuss prüft gemäß § 3 Abs. 2 VO-UA die Zulässigkeit von Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und hat gegebenenfalls die teilweise

RECHTS-, LEGISLATIV- UND  
WISSENSCHAFTLICHER DIENST

oder gänzliche Unzulässigkeit festzustellen. Erachtet der Geschäftsordnungsausschuss ein ihm zugewiesenes Verlangen ganz oder teilweise als unzulässig, so kann er dies (mit Stimmenmehrheit) ablehnen.

Wenn der Geschäftsordnungsausschuss die gänzliche oder teilweise Unzulässigkeit eines Einsetzungsverlangens festgestellt hat, kann die Einsetzungsminderheit diesen Beschluss vor dem VfGH bekämpfen. Sofern der VfGH den Beschuss des Geschäftsordnungsausschusses für rechtswidrig erklärt, gilt der Untersuchungsausschuss in dem vom VfGH festgestellten Umfang als eingesetzt.

\*\*\*\*

Weiters brachte der Abgeordnete Mag. Andreas **Schieder** einen Antrag auf Vertagung der Verhandlung über das gegenständliche Verlangen ein, welcher in der Abstimmung nicht die Mehrheit fand.

Der Antrag der Abgeordneten Werner **Amon**, MBA, Dr. Walter **Rosenkranz** gemäß § 3 Abs. 2 VO-UA betreffend die gänzliche Unzulässigkeit des gegenständlichen Verlangens wurde mehrheitlich angenommen (**dafür:** V, F; **dagegen:** S, N, P).

Zum Berichterstatter für den Nationalrat wurde einstimmig Abgeordneter Werner **Amon**, MBA gewählt.

Der Geschäftsordnungsausschuss erstattet somit gemäß § 33 Abs. 6 GOG-NR dem Nationalrat **Bericht** über die Beratungen über das Verlangen der Abgeordneten Mag. Christian **Kern**, Kolleginnen und Kollegen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 33 GOG-NR über die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT-Untersuchungsausschuss) (2/US) und über die Feststellung der gänzlichen Unzulässigkeit des Verlangens.

Wien, 2018 03 22

**Werner Amon, MBA**

Berichterstatter

**August Wöginger**

Obmann

